

Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge endlich landesweit

Andrea Dallek arbeitet beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Ausweitung des Residenzbereiches in Schleswig-Holstein

Die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist nun auf das Land Schleswig-Holstein ausgeweitet.

Am 27. Mai 2011 wurde seitens des Justizministeriums kundgetan, dass die „räumliche Beschränkung des Aufenthalts von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf das Land Schleswig-Holstein“ bezogen sei.

Gleichzeitig wird auch die räumliche Beschränkung von Asylsuchenden auf das Land Schleswig-Holstein erweitert. Die „Verordnung zur Änderung der Landesaufnahmeverordnung“ trat am Tage nach der Veröffentlichung am 26.5.2011 in Kraft.

Bisher gab es einen Erlass, der es den Ausländerbehörden ermöglicht hat, den Aufenthaltsbereich von Geduldeten auf das Land Schleswig-Holstein auszuweiten. Hier war das Ermessen der BehördenvertreterInnen entscheidend, ob Flüchtlinge mit einer Duldung den ihnen zugewiesenen Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (meist Kreis oder kreisfreie Stadt) verlassen dürfen oder nicht. Dieser Erlass vom 31. März 2009 ist nun aufgehoben.

Ab jetzt findet also die Regelung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz Anwendung, wonach generell die räumliche Beschränkung für Flüchtlinge auf ein Bundesland bezogen ist. Die landeseigene Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist also aufgehoben. Flüchtlinge dürfen nun ohne schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde in einen angrenzenden Kreis fahren, Freunde in einer anderen Stadt in Schleswig-Holstein besuchen oder einfach mal ans Meer fahren.

Allerdings können weiterhin Ausnahmen gemacht werden, wenn geduldeten Flüchtlingen seitens der Ausländerbehörde z.B. vorgeworfen wird, dass sie nicht der Mitwirkungspflicht entsprochen bzw. Ausreisehindernisse selbst zu verantworten haben.

Für Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, tritt die Ausweitung der Aufenthaltsbeschränkung in Kraft, sobald sie nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Erfolg nach langem Kampf

Die langen Kämpfe um eine Aufhebung der Residenzpflicht für Flüchtlinge zeigen, wie langsam die Schritte zum Erfolg führen können. Erste Hoffnungen auf den Bewegungswillen des zuständigen Ministeriums weckte die Äußerung eines Behördenvertreters im Oktober 2008 auf einer Hearings-Veranstaltung im Kieler Landeshaus. Er sagte, einer Ausweitung des Geltungsbereichs der sog. „Residenzpflicht“ stünde seitens des Innenministeriums grundsätzlich nichts entgegen.

Im März 2009 gab es dann den Erlass, nach dem der Residenzbereich für geduldete Flüchtlinge auf das Bundesland ausgeweitet werden konnte.

Die Debatte wurde auch in 2010 weiter in das Landeshaus getragen. Im September 2010 gab es eine Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Kieler Landtages. Hier kündigte Minister

Schmalfuß einen neuen Erlass an, der die Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge beinhalten sollte. Am 7. Dezember 2010 wurde der Entwurf der Änderung der Landesverordnung im Kieler Kabinett beraten und im Beteiligungsverfahren an Verbände, Flüchtlingsbeauftragte, Flüchtlingsrat etc. zur Kommentierung weitergeleitet.

Am 5. April 2011 hat das Landeskabinett eine zur Lockerung der Residenzpflicht erforderliche Verordnung beschlossen. Seit dem 27. Mai 2011 ist nun also die Änderung der Landesverordnung in Kraft.

Für Reisen über die Landesgrenzen hinaus bleiben auch nach Inkrafttreten der Verordnung Erlaubnisse der zuständigen Ausländerbehörden erforderlich. Ausnahmen gibt es hier nach dem Bundesgesetz, wenn es um Fahrten zur Schule oder Arbeit geht.

Leider wirken sich diese Änderungen nicht auf die wohnsitzbeschränkende Maßnahmen aus. Weiterhin können sich Flüchtlinge den Wohnort nicht frei aussuchen, weder das Bundesland, noch den Kreis bzw. Ort oder die genaue Wohngegend.

Hier gibt es also weiteren Handlungsbedarf.

